

# **Migration und Asyl**

## **Definitionen, Fakten, Zahlen**

Eine Handreichung

2., überarbeitete Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

im Februar 2014 hat das Referat für Migration und Integration eine Handreichung zum Thema „Migration und Asyl“ veröffentlicht. Unser Anliegen war es - angesichts der kontroversen Auseinandersetzungen und der vielen Nachfragen zu diesem Thema - zum Abbau vorhandener Informationsdefizite und zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen.

Die große Nachfrage nach der kleinen Broschüre, die nach wenigen Monaten vergriffen war, zeigte uns, dass die darin enthaltenen Daten, Fakten und Erläuterungen tatsächlich auf breites Interesse stoßen. Zugleich war dies ein untrügliches Zeichen für die dringende Notwendigkeit einer Neuauflage.

Die nun vorliegende überarbeitete Handreichung ist umfangreicher, denn sie greift weitere, oft gestellte Fragen auf, wie z. B. nach der Aufnahme syrischer Flüchtlinge, nach dem Europäischen Asylsystem oder nach den für die Stadt entstehenden Kosten. Sie ist aber auch aktueller – durch neues Zahlenmaterial und durch die Berücksichtigung rechtlicher Änderungen im Asylbereich, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.

Ich würde mich freuen, wenn die aktualisierte Handreichung genauso nachgefragt wird wie die Erstauflage im vergangenen Jahr! Sie finden sie auch im Internet unter [www.leipzig.de/migranten](http://www.leipzig.de/migranten).

Stojan Gugutschkow

Leiter des Referats für Migration und Integration

Leipzig, im April 2015

## **Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Migrationshintergrund**

Definition durch das Statistische Bundesamt:

„Alle nach dem Jahr 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“

In Deutschland lebten im Jahr 2013 ca. 16,5 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, das sind ca. 20,5 % der Gesamtbevölkerung (ca. 81 Millionen).

Mit 9,7 Millionen hat mehr als die Hälfte der Menschen mit Migrationshintergrund einen deutschen Pass, rund ein Drittel ist in Deutschland geboren (6,0 Millionen), etwa zwei Drittel sind zugewandert (10,5 Millionen) und haben damit eine eigene Migrationserfahrung.

Deutschlands Einwohner/-innen mit Migrationshintergrund sind deutlich jünger als diejenigen ohne. Bei den unter 10-Jährigen stellen Kinder aus Einwandererfamilien inzwischen rund 35 Prozent der Bevölkerung.

Rund 70 % der Zugewanderten stammen aus einem europäischen Land, 36,6 % aus einem der 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

17,6 % aller Menschen mit Migrationshintergrund stammen aus der Türkei, 9,6 % aus Polen, 7,5 % aus der Russischen Föderation und 5,7 % aus Kasachstan.<sup>1</sup>

96,6 % der Menschen mit Migrationshintergrund lebten 2013 im früheren Bundesgebiet und Berlin, davon 27 % in Nordrhein-Westfalen, 17,7 % in Baden-Württemberg, 15,5 % in Bayern und ca. 3,4 % in den neuen Bundesländern.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: mediendienst-integration.de

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013, Pressemitteilung vom 14.11.2014

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerung des Bundeslandes lag ihr Anteil z.B. bei 26,2 % in Baden-Württemberg, bei 25,3 % in Hessen und bei lediglich 4,7 % in Ostdeutschland.<sup>3</sup>

## Ausländerinnen und Ausländer

Begriffsbestimmung:

Menschen, die in Deutschland leben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes) besitzen.

Laut Ausländerzentralregister (AZR) lebten Ende 2014 rund 8,2 Millionen Ausländer/-innen in Deutschland. 2013 waren es noch 7,6 Millionen.

Laut Mikrozensus lebten 2013 6,8 Millionen Ausländer/-innen in Deutschland, das sind ca. 9 % der Gesamtbevölkerung.

Der Grund für die Abweichungen zwischen den Ausländerzahlen des Mikrozensus und des Ausländerzentralregisters liegt laut dem Statistischen Bundesamt in den unterschiedlichen Erhebungsmethoden.<sup>4</sup>

Der Ausländeranteil in verschiedenen Städten ist unterschiedlich, z. B. 24,1 % in Frankfurt am Main, 20,9 % in München, 19 % in Mannheim, 16,4 % in Köln, 11,3 % in Berlin und 6,8 % in Leipzig.<sup>5</sup>

In der Diskussion wird oft zwischen EU-Bürger/-innen und sogenannten Drittstaatsangehörigen unterschieden. Für ihre Einreise und ihren Aufenthalt in Deutschland gelten verschiedene Rechtsgrundlagen. EU-Bürger/-innen benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in den EU-Mitgliedsstaaten kein Visum und keine Aufenthaltsgenehmigung.

---

<sup>3</sup>Quelle: Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus 2011, 31.05.2013

<sup>4</sup>Quellen: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013, Pressemitteilung vom 14.11.2014; mediendienst-integration

<sup>5</sup>Quellen: Statistisches Bundesamt Stand 31.05.2013;  
Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, Stand 31.12.2014

Das Freizügigkeitsgesetz-EU regelt, wer unter welchen Voraussetzungen gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt ist und sich unter welchen Voraussetzungen über drei Monate in Deutschland aufhalten kann.

Als Drittstaatsangehörige werden die Menschen bezeichnet, die nicht die Staatsangehörigkeit von Deutschland oder einem anderen EU-Land haben. Sie benötigen für die Einreise nach Deutschland in der Regel ein Visum und für den Aufenthalt - eine Aufenthaltsgenehmigung.

## **(Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler**

### Begriffsbestimmung:

Menschen, die die deutsche Volkszugehörigkeit haben, als Minderheiten in verschiedenen osteuropäischen Staaten oder Asien gelebt haben und wegen der Folgen des Zweiten Weltkrieges nach Deutschland übersiedelt sind.

Grundlage für die Aufnahme in Deutschland sind das Bundesvertriebenengesetz und das Aussiedleraufnahmegesetz.

Seit 1950 sind 4,5 Millionen Aussiedler/-innen bzw. Spätaussiedler/-innen nach Deutschland zugewandert. Von ihnen lebten 2012 noch 71 % (ca. 3,2 Millionen) in Deutschland. Die größte Gruppe (1,4 Millionen) kommt aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.<sup>6</sup>

## **Zahlen für Sachsen**

Bevölkerung insgesamt: 4,05 Millionen

Ausländer/-innen: 99.235 Menschen, das sind 2,5% der Bevölkerung.

Nur in den kreisfreien Städten leben mehr Ausländer/-innen - in Leipzig sind es 6,8 %, in Dresden 4,2 % und in Chemnitz 3,6 %.

---

<sup>6</sup>Quelle: Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus 2012, 29.11.2013

Mehr als 40 % der Ausländer/-innen kommen aus Ländern der Europäischen Union, 22,2 % kommen aus Russland, der Ukraine und Polen.

Über die Hälfte der Zugewanderten in Sachsen kommt wegen einer Berufstätigkeit nach Deutschland und bringt ihre Familie mit.

In Sachsen leben über 13.000 ausländische Studierende.<sup>7</sup>

## Zahlen für Leipzig

Zum 31.12.2014 waren 551.871 Einwohner/-innen mit Hauptwohnsitz in Leipzig gemeldet, davon 59.738 Menschen mit Migrationshintergrund, das sind 10,8 % der Einwohner/-innen.<sup>8</sup>

62,6 % der Menschen mit Migrationshintergrund bzw. 6,8 % aller Einwohner/-innen sind Ausländer/-innen (37.391 Personen).

Ca. 35 % der Menschen mit Migrationshintergrund kommen aus Ländern der Europäischen Union.

Die meisten Zugewanderten kommen aus beruflichen Gründen, wegen des Familiennachzuges oder zum Studium nach Leipzig.

### Hauptherkunftsländer der Menschen mit Migrationshintergrund in Leipzig:<sup>9</sup>

Russische Föderation	7.382 Personen
Polen	3.542 Personen
Ukraine	3.196 Personen
Vietnam	3.029 Personen

<sup>7</sup>Quellen: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Ausländische Mitbürger in Sachsen 2014, November 2014;

Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, Stand 31.12.2014

<sup>8</sup>Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, Stand: 31.12.2014

<sup>9</sup>Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, Stand: 31.12.2014

Rumänien	2.106 Personen
Kasachstan	2.026 Personen
Türkei	1.909 Personen
Syrien	1.750 Personen
Ungarn	1.564 Personen
Irak	1.527 Personen

## Was ist ein Flüchtling?

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlgegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

Nur der geringere Teil der Flüchtlinge fällt unter diese völkerrechtliche Flüchtlingsdefinition. Fluchtgründe, wie existenzielle Not, Umwelt- und Naturkatastrophen, Kriege und Hunger werden von ihr nicht erfasst.

Flüchtlinge haben erzwungenmaßen ihre Heimat verlassen, weil sie dort verfolgt, diskriminiert, misshandelt oder gefoltert wurden oder keine Lebensgrundlage mehr haben. Die Flucht verläuft teilweise unter dramatischen und strapaziösen Umständen. Die Flüchtlinge nehmen zudem meist hohe finanzielle Belastungen in Kauf und riskieren nicht selten - etwa bei der Überfahrt von Nordafrika durch das Mittelmeer - ihr Leben. Neben physischen Verletzungen leiden Flüchtlinge durch das Erlebte überdurchschnittlich häufig an psychischen Belastungsstörungen. Eine

zusätzliche Belastung entsteht durch die Ungewissheit, wo und unter welchen Bedingungen sie in Monaten oder Jahren leben werden und wie es ihren Familienmitgliedern im Heimatland geht. Insbesondere Frauen und Mädchen sind in bewaffneten Konflikten, aber auch in Flüchtlingslagern verstärkt Opfer von Vergewaltigung oder Prostitution.

## **Flüchtlingsaufnahme – Asyl**

Laut UNO-Flüchtlingshilfe waren 2013 weltweit fast 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. 16,7 Millionen von ihnen gelten nach der o. g. völkerrechtlichen Definition als Flüchtlinge. Fast neun von zehn Flüchtlingen (86 %) leben in Entwicklungsländern. Die meisten Flüchtlinge (ca. 80 %) können nur in ein angrenzendes Nachbarland fliehen. Den größten Teil (33,3 Millionen) bilden die so genannten Binnenvertriebenen, die innerhalb des eigenen Landes fliehen.

46 Prozent aller Flüchtlinge weltweit waren im Jahr 2013 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die fünf Herkunftsländer, aus denen die meisten Flüchtlinge kommen, sind aktuell Afghanistan (2,5 Millionen), Syrien (2,4 Millionen), Somalia (1,1 Millionen), der Sudan (649.300), die DR Kongo (499.500). Die fünf größten Aufnahmeländer von Flüchtlingen sind Pakistan (1,6 Millionen), der Iran (857.400), Libanon (856.500), Jordanien (641.900), die Türkei (609.900). Die meisten Binnenvertriebenen leben in Syrien (6,5 Millionen), Kolumbien (5,3 Millionen), der DR Kongo (2,9 Millionen), dem Sudan (1,8 Millionen), Somalia (1,1 Millionen), dem Irak (954.100).<sup>10</sup>

Von Januar bis Juni 2014 wurden in den 38 Ländern Europas 264.000 Asylanträge gestellt (im gesamten Jahr 2013: 327.640), davon 216.300 in den 28 EU-Staaten. Im Vergleich zum Vorjahresabschnitt bedeutet das einen Anstieg um 24 %. 65.700 der in den EU-Staaten gestellten Asylanträge (im ersten Halbjahr 2014) wurden in Deutschland gestellt. 2013 entfielen 109.600 der insgesamt 278.610 in den EU-Ländern gestellten Asy-

---

<sup>10</sup>Quelle: UNO-Flüchtlingshilfe, Weltflüchtlingszahlen 2013

Anträge auf Deutschland. Deutschland steht damit – in absoluten Zahlen betrachtet – seit 2013 an erster Stelle der Aufnahmeländer in Europa (2009 - an fünfter Stelle).<sup>11</sup>

Bezogen auf die Anzahl der Asylanträge pro Einwohner des Landes im Zeitraum 2009 – 2014 befindet sich Deutschland jedoch nicht unter den ersten zehn Aufnahmeländern. Im Durchschnitt nahmen die EU-Länder 2009 - 2013 2,9 Asylbewerber pro 1.000 Einwohner auf. Die Verteilung ist in den Ländern unterschiedlich, z.B. Schweden (19,2), Schweiz (11,5), Österreich (9), Frankreich (4,0), Deutschland (3,5), Italien (1,8), Rumänien (0,3).<sup>12</sup>

Für die Aufnahme von Flüchtlingen und das Asylverfahren gibt es einen rechtlichen Rahmen, wie verschiedene internationale und völkerrechtliche Verträge, europarechtliche Verordnungen und Richtlinien und in Deutschland das Grundgesetz sowie das Asylverfahrensgesetz. Besonders für Deutschland ist die Gewährung von Schutz für Flüchtlinge auch eine historisch begründete Verpflichtung. Deutschland ist eines der wenigen Länder, in dem das Grundrecht auf Asyl in der Verfassung (Artikel 16a GG) festgeschrieben wurde. Aus humanitären und moralischen Gründen sollte die Gewährung von Schutz selbstverständlich sein.

## **Harmonisierung des Asylrechts in Europa**

Im Bereich des Asyl- und Flüchtlingschutzes sind auf europäischer Ebene seit dem Jahr 2003 zahlreiche Rechtsakte erlassen worden. Eine der zentralen Verordnungen - die Dublin-Verordnung – regelt seit 2003, welches Land für die Bearbeitung eines Asylantrags verantwortlich ist. In der Regel ist es das Land, durch das der Asylbewerber zuerst in die EU gekommen ist. Asylsuchende dürfen nicht in EU-Staaten überstellt werden, in denen das Risiko einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung besteht.

---

<sup>11</sup>Quelle: UNHCR, Asylum Trends, First Half of 2014, 2014

<sup>12</sup>Quelle: UNHCR, Asylum Trends 2013, 21.03.2014

Um der Aufnahme von Flüchtlingen in Europa gemeinsam besser begegnen zu können, verabschiedete das Europäische Parlament im Juni 2013 ein neues europäisches Asylrecht.

Die Entwicklung eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens sowie eines einheitlichen Schutzstatus für Flüchtlinge in der gesamten EU. Für eine tatsächliche Harmonisierung des Asylrechts, durch die Flüchtlinge in ganz Europa den gleichen Schutz genießen, bedarf es jedoch weiterer Verbesserungen.

## **Was ist ein Asylantrag?**

Ein Asylantrag liegt dann vor, wenn der Ausländer schriftlich, mündlich oder auf andere Weise äußert, dass er in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung oder vor einer Rückführung in ein Land sucht, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

## **Wer ist eine Asylbewerberin bzw. ein Asylbewerber?**

Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben (Status bis zur abschließenden positiven oder negativen Entscheidung über ihr Asylverfahren).

## Wie viele Menschen haben Asyl (Erstanträge) in Deutschland beantragt?

1995	127.937
2002	78.564
2006	21.029
2010	41.332
2011	45.741
2012	64.539
2013	109.580
2014	173.072 (Asylerst- und Folgeanträge: 202.834)

Bis Ende Februar 2015 wurden 44.454 Asylerstanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.<sup>13</sup>

Am 18.02.2015 gab das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Prognose für 2015 bekannt, nach welcher es von 250.000 Erst- und 50.000 Folgeantragstellern ausgeht.<sup>14</sup>

## Aus welchen Hauptherkunftsländern kommen die Flüchtlinge?

Jahr 2014 – gesamtes Bundesgebiet:<sup>15</sup>

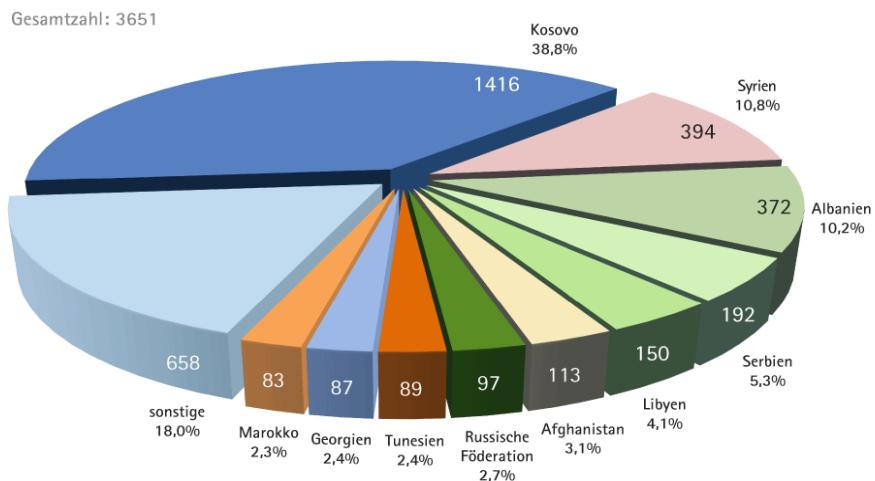
Syrien	22,7 %	Albanien	4,5 %	Somalia	3,2 %
Serbien	9,9 %	Kosovo	4,0 %	Irak	3,1 %
Eritrea	7,6 %	Bosnien-Herzegowina	3,3 %		
Afghanistan	4,6 %	Mazedonien	3,2 %	Sonstige	33,2 %

<sup>13</sup>Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Februar 2015

<sup>14</sup>Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 18. Februar 2015

<sup>15</sup>Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Dezember 2014

01.01. - 28.02.2015 – Sachsen:<sup>16</sup>



## Wie werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die Bundesländer verteilt?

Wie viele der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge nach Sachsen kommen, ist genau festgelegt. Die Verteilung erfolgt nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel. Er wird jedes Jahr nach Bevölkerungszahl und Steueraufkommen für die einzelnen Bundesländer berechnet. Gemäß dieses Schlüssels ist durch jedes Bundesland eine bestimmte Anzahl Asylsuchender aufzunehmen. Für Sachsen sind dies für das Jahr 2015 5,1 % aller Asylsuchenden (siehe Grafik).<sup>17</sup>

<sup>16</sup>Quelle: sachsen.de, Asylverfahren, 25.03. 2015

<sup>17</sup>Quelle: Freistaat Sachsen, Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen, Januar 2015



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel  
für die Anwendung im Jahr 2014

- bis unter 2,5%
- von 2,5% bis unter 5,0%
- von 5,0% bis unter 10,0%

© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2011, eigene Bearbeitung  
Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 222

Asylbewerber/-innen sind grundsätzlich verpflichtet, zunächst bis zu sechs Wochen, längstens drei Monate in einer sogenannten Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In Sachsen gibt es derzeit eine Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz-Ebersdorf mit einer Außenstelle in Schneeberg. Da die Plätze nicht mehr ausreichen, wird der Freistaat Sachsen weitere Erstaufnahmeunterkünfte einrichten.

Bis Mitte 2017 soll auch in Leipzig eine Erstaufnahmeeinrichtung entstehen. Dafür hat der Freistaat Sachsen ein Gelände an der Max-Liebermann-Straße erworben. Angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen absichtigt der Freistaat zudem im Stadtteil Döllitz das Objekt Friederikenstraße 37 für die vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern zu nutzen. Die Landesdirektion ist die Trägerin der Erstaufnahmeeinrichtung, die Malteser Werke gGmbH werden die Einrichtung betreiben.

Nach spätestens drei Monaten erfolgt die Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die Städte und Landkreise - nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises an der Wohnbevölkerung Sachsens errechnet.

Die Quote beträgt aktuell für die Stadt Leipzig 13,24 %.<sup>18</sup>

Die Aufnahme der Asylbewerber/-innen ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung.

## **Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben in Sachsen?**

Im Jahr 2012 hat Sachsen 3.500 Asylbewerber/-innen aufgenommen, im Jahr 2013 ca. 6.000.

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten in Sachsen 13.747 Asylbewerber/-innen (= 0,34 % der Gesamtbevölkerung), davon 12.335 in den Kommunen und 1.412 in der Erstaufnahmeeinrichtung.

---

<sup>18</sup>Quelle: Landesdirektion Sachsen, 17.02.2015

Im Verlaufe des Jahres 2014 wurden bis November über 10.000 Neuzugänge in der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz und der Außenstelle in Schneeberg registriert.<sup>19</sup>

## **Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben in Leipzig?**

Im Jahr 2013 wurden der Stadt Leipzig 638 Asylbewerber/-innen zugewiesen, im Jahr 2014 1.232.<sup>20</sup> Zum 24.03.2015 lebten 1.631 Asylbewerber/-innen in Leipzig.<sup>21</sup>

Die Zuweisungsprognose für das Jahr 2015 liegt nach den Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei 1.688 Asylbewerber/-innen<sup>22</sup>, nach der Hochrechnung des Freistaates Sachsen (aufgrund der Zugänge in den Monaten Januar und Februar 2015) - bei 2.6484 Asylbewerber/-innen.<sup>23</sup>

## **Wie werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Leipzig untergebracht?**

Die Aufnahme in Leipzig erfolgt zunächst in allen Fällen in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/-innen. Danach wird geprüft, ob die Unterbringung in einer Wohnung möglich ist. Hierfür müssen bestimmte humanitäre oder gesundheitliche Gründe vorliegen. Trotz der gestiegenen Zuweisungszahlen waren zum 31.12.2014 mehr als 50 % der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Wohnungen untergebracht.

---

<sup>19</sup>Quelle: „Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen“, Fakten und Hintergrundinformationen, Januar 2015

<sup>20</sup>Quelle: Stadt Leipzig, Sozialamt, Stand 31.12.2014

<sup>21</sup>Quelle: Ausländerbehörde, Stand 24.03.2015

<sup>22</sup>Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 18. Februar 2015

<sup>23</sup>Quelle: Landesdirektion Sachsen, 17.02.2015

Die Stadt Leipzig hat ein Konzept „Wohnen für Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz“ beschlossen und fortgeschrieben (vgl. RBV/1293 vom 18.07.2012 und RBV/1826 vom 21.11.2013), mit welchem u. a. die Standards für die Unterbringung und soziale Betreuung der Flüchtlinge festgeschrieben wurden. Anliegen ist es, allen nach Leipzig zugewiesenen und hier lebenden Flüchtlingen ein Wohnen zu ermöglichen, das ihrer besonderen Situation Rechnung trägt und ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Die Integration von Flüchtlingen soll unterstützt und ein Zusammenleben von Leipziger/-innen und Flüchtlingen in Respekt und Aufgeschlossenheit füreinander gefördert werden.

Neben der Stadtverwaltung engagieren sich Kirchen, Verbände, NGO's und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit. Weiterführende Informationen – auch die Standorte der Flüchtlingsunterkünfte in Leipzig - finden Sie auf folgenden Internetseiten der Stadt Leipzig: [www.leipzig.de/fluechtlinge](http://www.leipzig.de/fluechtlinge) und [www.leipzig.de/migranten](http://www.leipzig.de/migranten).

## **Entscheidung über einen Asylantrag**

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach einer Anhörung über die Flucht- und Verfolgungsgründe.

Es bestehen folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

### **1. Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a Grundgesetz**

Wird die Asylbewerberin / der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt, so erhält sie/er eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Sie/er hat Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf einen Integrationskurs.

### **2. Zuerkennung von Flüchtlingssschutz nach der Genfer Konvention in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (so genanntes „kleines Asyl“)**

Wird diese Flüchtlingsanerkennung ausgesprochen, wird eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erteilt. Es besteht Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf einen Integrationskurs.

### **3. Feststellung von europarechtlichem oder nationalem subsidiärem Schutz (Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG)**

Wird festgestellt, dass weder die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter noch als Flüchtling nach der Genfer Konvention vorliegen, so prüft das Bundesamt, ob für die Asylbewerberin / den Asylbewerber Abschiebungshindernisse bestehen.

Abschiebungshindernisse sind zum Beispiel die drohende Todesstrafe, drohende Folter, die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung, die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge der Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und sonstige schwerwiegende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit - z.B. Gefahren, die aus einer nicht im Herkunftsland behandelbaren Krankheit resultieren.

Wird ein solches Abschiebungshindernis festgestellt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Es besteht Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, einen Integrationskurs zu besuchen.

### **4. Ablehnung des Asylantrags wegen der Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens (Dublin-Verfahren)**

Wird festgestellt, dass Deutschland nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in das zuständige Land angeordnet. Deutschland stellt ein Übernahmeverfahren an das zuständige Land und überstellt bei Zustimmung den Antragsteller in dieses Land.

## **5. Ablehnung des Asylantrags in allen oben genannten drei Punkten**

Wird der Asylantrag in allen Punkten abgelehnt, wird die Asylbewerber / der Asylbewerber aufgefordert, innerhalb einer festgelegten Frist Deutschland zu verlassen. Gleichzeitig wird eine Abschiebungsandrohung erlassen.

Eine Ausländerin / ein Ausländer kann nicht abschoben werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland vorliegen. In diesen Fällen erhält sie/er eine Duldung.

## **Wie hoch ist die Gesamtschutzquote?**

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 128.911 Entscheidungen über Asylanträge getroffen (im Vorjahr: 80.978).

Die Gesamtschutzquote für alle Entscheidungen (Anerkennungen als Asylberechtigte, Flüchtlingssschutz gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz) betrug 31,5 % (40.563 positive Entscheidungen). 33,4 % der Asylanträge wurden abgelehnt. In 35,2 % der Fälle wurde eine formelle Entscheidung getroffen (z. B. Zuständigkeit eines anderen Landes für das Asylverfahren, Einstellung des Verfahrens ohne inhaltliche Prüfung). Die bereinigte Gesamtschutzquote beträgt demnach 48,5 %. <sup>24</sup>

Hinzu kommen weitere Anerkennungen durch die Gerichte.

## **Dauer des Asylverfahrens**

2012 dauerte ein Asylverfahren im Durchschnitt 12,1 Monate.

Für 46,2 % der Asylbewerber/-innen dauerte es weniger als 6 Monate, für 64,9 % - weniger als 1 Jahr, für 77,8 % - weniger als 2 Jahre, für 1,2 % der Asylbewerber/-innen - über 5 Jahre.

---

<sup>24</sup>Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Dezember 2014

Im Jahr 2014 hat sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf rund 7 Monate verkürzt.

Allerdings stieg die Anzahl der nicht entschiedenen Asylanträge bis Ende November 2014 auf 163.244 (gegenüber 128.911 getroffenen Entscheidungen im Jahr 2014).<sup>25</sup>

Gegen eine negative Entscheidung des Asylantrages kann die Asylbewerberin/der Asylbewerber Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. 2013 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Sächsischen Verwaltungsgerichten 11,2 Monate in Hauptsacheverfahren und 0,8 Monate in Eilverfahren.<sup>26</sup>

## **Gibt es weitere Regelungen für die Aufnahme von Flüchtlingen?**

Seit 2013 wurde aufgrund einer Anordnung des Bundes die Aufnahme von insgesamt 20.000 Flüchtlingen aus Syrien beschlossen, denen sofort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Vorwiegend sollen Personen aufgenommen werden, die Verwandte in Deutschland haben.

Basierend auf einem Bundestagsbeschluss vom 28.06.2013 haben alle Bundesländer - bis auf Bayern – darüber hinaus Länderprogramme eingerichtet, über die syrische Flüchtlinge zu ihren Verwandten nach Deutschland einreisen können, wenn diese die Kosten für ihren Lebensunterhalt übernehmen. In vielen Ländern – mittlerweile auch in Sachsen - wurden die Kosten für die Krankenversorgung von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Aufgenommenen erhalten im Bedarfsfall Krankenleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für diejenigen, die bereits eine Verpflichtungserklärung unterschrieben und unter dieser Bedingung Verwandte aufgenommen haben, ist die Verpflichtung jedoch weiter rechtlich verbindlich.

---

<sup>25</sup>Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Dezember 2014

<sup>26</sup>Quelle: Freistaat Sachsen, Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen, Januar 2015

Diese Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Menschen wird außerdem durch ein besonderes Programm der Bundesregierung, das so genannte Resettlement-Programm, möglich. Das deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden wurde auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Herbst 2011 - zunächst für drei Jahre ab 2012 mit einer jährlichen Quote von 300 Personen - als Pilotprojekt beschlossen und soll fortgeführt werden.

Zum Stichtag 31.03.2015 lebten 268 syrische Flüchtlinge in der Stadt Leipzig, die über die Anordnung des Bundes bzw. das Resettlement-Programm aufgenommen wurden (sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sowie 63 syrische Flüchtlinge, die über das Länderprogramm aufgenommen wurden (sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).<sup>27</sup>

## Abschiebungen aus Deutschland

Die Gesamtzahl der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen stieg im Jahr 2013 von 15.897 auf 18.546.<sup>28</sup>

Im Jahr 2014 hat es 10.844<sup>29</sup> Abschiebungen aus Deutschland gegeben, gegenüber 10.198 im Jahr 2013. Der Anstieg geht vor allem auf die gestiegene Zahl der Überstellungen von Asylsuchenden in andere EU-Länder zurück.

Aus Sachsen wurden im Jahr 2014 1.037 Personen abgeschoben.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup>Quelle: Stadt Leipzig, Ausländerbehörde, 02.04.2015

<sup>28</sup>Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4025 vom 16.02.2015

<sup>29</sup>Quelle: ebd.

<sup>30</sup>Quelle: Der Sächsische Ausländerbeauftragte, Daten und Fakten zum Thema Asyl, März 2015

## **Welche Rechte haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber?**

Asylbewerber/-innen erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Diese dient während des Asylverfahrens gleichzeitig als Ausweis.

Der Aufenthaltsbereich von Asylbewerber/-innen war bis Ende 2014 kraft Gesetzes auf ein bestimmtes Gebiet im jeweiligen Bundesland beschränkt (so genannte „Residenzpflicht“). Asylbewerber/-innen, die der Stadt Leipzig zugewiesen wurden, durften sich in der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen aufhalten. Zum Verlassen dieses Aufenthaltsbereiches benötigten sie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Mit einer Rechtsänderung zum 01.01.2015 erlischt nun die räumliche Beschränkung im Regelfall nach 3 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Wohnsitzverpflichtung für Leipzig bleibt jedoch bestehen.

Für Asylbewerber/-innen besteht in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland ein Arbeitsverbot. Sie dürfen so lange weder eine Arbeit noch eine Ausbildung aufnehmen.

Auch danach ist die Chance, eine Arbeit zu finden, gering, denn Asylbewerber/-innen haben nur einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet, sie können eine Arbeitserlaubnis nur erhalten, wenn kein Deutscher, EU-Bürger oder Ausländer, der schon eine Arbeitserlaubnis hat, auf die Arbeitsstelle vermittelt werden kann.

Durch eine Rechtsänderung Ende 2014 wurde die Zeit, nach welcher Asylbewerber/-innen ohne „Vorrangprüfung“ arbeiten dürfen, von 4 Jahren auf 15 Monate gesenkt. Dennoch muss in jedem Einzelfall die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde - unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) - beantragt werden. Nach vier Jahren kann die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt werden, ohne dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

Ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann außerdem bereits nach 3 Monaten die Beschäftigungserlaubnis für die Berufsausbildung in einem Betrieb erteilt werden.

Für die Kinder von Asylbewerber/-innen besteht gem. §§ 26, 28 Schulgesetz Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die schulische Integration basiert auf dem in der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten vom 01.08.2000 verankerten Handlungskonzept. Im Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache erlernen die Schüler/-innen zunächst die Grundlagen der Alltags- und Bildungssprache als Voraussetzung für ihre schulische Integration und den schrittweisen Übergang in die Regelklasse.

Bis zum 27. Lebensjahr können junge erwachsene Asylbewerber/-innen Deutsch in einer Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten an einem Beruflichen Schulzentrum lernen.

Die Kinder von Asylbewerber/-innen können eine Kindertagesbetreuung wie inländische Kinder in Anspruch nehmen.

Asylbewerber/-innen dürfen keinen vom Bund finanzierten Integrationskurs (600 Stunden Deutsch-Sprachkurs und 60 Stunden Orientierungskurs, in bestimmten Fällen auch längere Dauer) besuchen. Die Stadt Leipzig gewährt jedoch als freiwillige Leistung einen Berechtigungsschein für einen 200-Stunden-Deutschkurs. Asylbewerber/-innen, die bereits rechtlich einen Arbeitsmarktzugang haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Deutsch - im Rahmen des ESF-BAMF-Programms Berufsbezogene Sprachförderung - lernen.

Asylbewerber/-innen haben keinen Anspruch auf die für Deutsche üblichen Sozialleistungen, sondern erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Neben der Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft oder Wohnung erhalten sie Grundleistungen für Ernährung, Kleidung und Körperpflege und ein Taschengeld. Sie erhalten weiterhin Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Allerdings sind in den ersten 15 Monaten

des Aufenthaltes diese Leistungen gegenüber den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren von 1993 bis 2012 nicht erhöht worden und lagen etwa ein Drittel unter dem Leistungsniveau des Arbeitslosengeld II. Dies hatte das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18.07.2012 für nicht vertretbar erklärt. Daher wurden die Leistungen annähernd auf ALG II - Niveau angehoben (vorher: Leistung nach § 3 AsylbLG für einen Haushaltsvorstand (HHV) pro Monat: 224,97 Euro; jetzt: 370 Euro bei dezentraler Unterbringung, 336,45 Euro bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft / Leistung nach § 3 AsylbLG für Ehepartner jeweils pro Monat vorher: 199,40 €; jetzt 333 € bei dezentraler Unterbringung, 302,85 € bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft).

Nach einer Wartefrist von 15 Monaten erhalten Asylbewerber/-innen seit dem 01.03.2015 Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII (HHV: 399 Euro / Ehepartner jeweils 360 €), wenn sie die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind es 365,45 Euro für einen HHV bzw. 329,85 € für Ehepartner.

Neu geregelt wurde darüber hinaus, dass nun auch alle Kinder von Asylbewerber/-innen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten können.

## **Wer erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?**

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Ausländer/-innen, die eine Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber/-innen), Duldung, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt) oder eine Grenzübertrittsbescheinigung besitzen.

Am 31.12.2014 erhielten insgesamt 2.446 Ausländer/-innen in der Stadt Leipzig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, darunter 440 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG.<sup>31</sup>

## **Welche Kosten fallen für die Stadt an?**

Der Freistaat Sachsen erstattet nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz den Kommunen pauschal die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, der Unterbringung und Versorgung (inkl. Krankenhilfe) von Asylsuchenden entstehen. In den Jahren bis 2011 wurden 4.500 Euro pro Person und Jahr erstattet, in den Jahren 2012 bis 2014 waren es 6.000 Euro pro Person und Jahr. Seit 2015 sind es 1.900 Euro im Quartal bzw. 7.600 Euro pro Person und Jahr. Hinzu kommen Bedarfszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches. In der Summe decken diese Erträge die Aufwendungen nur zum Teil. Der Kostendeckungsgrad betrug auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses im Jahr 2012 55,96 % und im Jahr 2013 46,26 %.

### **Impressum:**

Stadt Leipzig  
Referat für Migration und Integration  
04092 Leipzig  
Tel. 0341 123-2690  
E-Mail: [migration.integration@leipzig.de](mailto:migration.integration@leipzig.de)  
Internet: [www.leipzig.de/migranten](http://www.leipzig.de/migranten)

Redaktion: Ulrike Bran  
V.i.S.d.P. Stojan Gugutschkow

Stand: April 2015

---

<sup>31</sup>Quelle: Stadt Leipzig, Sozialamt, Stand 13.01.2015